

**Merkblatt zum Formular S-167  
Antrag auf Rückerstattung der  
Verrechnungssteuer in Erbfällen**

**Massgebende Vorschriften:**

Art. 21ff des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG); Art.58 und 59 der Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966 (VStV).

**Rückerstattungsanspruch**

- Mit diesem Antrag können, unter Vorbehalt der nachstehenden Ausführungen, Verrechnungssteuerguthaben, welche zwischen dem Todestag des Erblassers und dem Datum der Erteilung angefallen sind, zurückgefordert werden.

**Alleinerben**

- **Alleinerben oder Nutzungsberechtigte mit Wohnsitz in der Schweiz** haben sämtliche Verrechnungssteuerguthaben, welche nach dem Todestag des Erblassers fällig wurden, mit dem Wertschriftenverzeichnis der persönlichen Steuererklärung zurückzufordern.
- **Alleinerben oder Nutzungsberechtigte mit Wohnsitz im Ausland** können Verrechnungssteuerguthaben, welche nach dem Todestag des Erblassers fällig wurden, nur dann zurückfordern, wenn die Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des Alleinerben ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. (Bitte wenden Sie sich an die Steuerverwaltung Thurgau, Verrechnungssteuer unter Tel. +41 58 345 31 60).

**Erbgemeinschaften**

- Verrechnungssteuerguthaben, welche **zwischen dem Einreichen des Wertschriftenverzeichnisses mit der letzten Steuererklärung** (1. Januar) **und dem Todestag** angefallen sind, sind nicht auf diesem Antrag zu deklarieren.
- Verrechnungssteuerguthaben, welche **zwischen dem Todestag und dem Tag der Erteilung** angefallen sind, können nur von den in der Schweiz wohnhaften Erben vollumfänglich zurückgefordert werden.

**Vermächtnisnehmer**

- Vermächtnisnehmer, d.h. Personen welche bestimmte Nachlasswerte erhalten, ohne Erbe oder Nutzniesser zu sein, können Verrechnungssteuerguthaben, die nach Ausrichtung des Vermächtnisses angefallen sind, mit dem Wertschriftenverzeichnis ihrer persönlichen Steuererklärung zurückfordern.

**Ausländische Erträge**

- Gehören zur Erbmasse **amerikanische Aktien und Obligationen** oder flossen dem Erblasser **Erträge aus anderen Vertragsstaaten** zu und verblieben nach den entsprechenden Abkommensbestimmungen diesen Staaten begrenzte Quellensteuern, so kann eine Entlastung auf den schweizerischen Steuern mit Formular **DA-1 Antrag auf Rückerstattung der pauschalen Steueranrechnung und Steuerrückbehalt USA anteilmässig** mit der persönlichen Steuererklärung in der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

**Zeitraum**

- Der Antrag kann grundsätzlich **erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein verrechnungssteuerbelasteter Ertrag fällig geworden ist**, eingereicht werden. Dieser Zeitraum sollte, wenn noch keine Erteilung erfolgt ist, grundsätzlich ein Kalenderjahr betragen. Ausnahme: Nach erfolgter Erteilung kann der Antrag umgehend gestellt werden.

**Ausschluss der Rückerstattung** mit diesem Formular

- **Die Teilung von mit Verrechnungssteuer belasteten Vermögen ist in einem angemessenen Zeitraum zu vollziehen.** Rückforderungen von Guthaben aus Vermögensteilen, **die auf Beschluss der Erbberechtigten in gemeinsamem Besitz verbleiben** (z.B. Kontos aller Art zur Betreuung einer Liegenschaft oder eines Grabes, Wertschriftendepots usw.) sind als geteilt zu betrachten. Die daraus resultierenden Verrechnungssteuerguthaben können durch die Erbberechtigten **anteilmässig** mit dem Wertschriftenverzeichnis der persönlichen Steuererklärung in der Wohnsitzgemeinde beantragt werden, **indem das entsprechende Vermögen (Kontos, Wertschriftendepots etc.) auf die Erbberechtigten umbenannt wird.**
- Verrechnungssteuerguthaben, welche **nach der Erteilung** anfallen. Diese Erträge sind durch die Erbberechtigten mit dem Wertschriftenverzeichnis der persönlichen Steuererklärung in der Wohnsitzgemeinde zu beantragen.
- **Erben mit Wohnsitz im Ausland** können **ihren Anteil** am Verrechnungssteuerguthaben nur dann zurückfordern, wenn der Wohnsitzstaat des Erben mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. (Bitte wenden Sie sich an die Steuerverwaltung Thurgau, Verrechnungssteuer unter Tel. +41 58 345 31 60).
- Besteht an der Erbschaft aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ein **Nutzniessungsrecht**, hat der Nutzniessungsberechtigte die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, mit dem Wertschriftenverzeichnis der persönlichen Steuererklärung geltend zu machen.
- Der **Rückerstattungsanspruch erlischt**, wenn er nicht **innert 3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem ein verrechnungssteuerbelasteter Ertrag fällig geworden ist, gestellt wird.

**Ausfüllen des Antragformulars**

1. Bei den persönlichen Angaben über den Erblasser ist insbesondere zu vermerken, seit wann der Erblasser ununterbrochen in der Schweiz Wohnsitz hatte. Ein Aufenthalt, der die unbeschränkte Steuerpflicht für die Kantons- und Gemeindesteuern begründet, steht dem inländischen Wohnsitz gleich.
2. Der Vertreter hat seine Vollmacht oder Ernennung der Verrechnungssteuerbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
3. Bei der Rückzahlungsadresse ist darauf zu achten, auf **wen das Rückerstattungskonto lautet.**
4. Anzugeben ist der Tag, an welchem die Teilung erfolgt. Er fällt in der Regel mit dem Tag zusammen, an dem der Teilungsvertrag unterzeichnet wird. Ein allfälliger früherer Zeitpunkt, auf den die Teilung zurückbezogen werden soll, fällt für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs ausser Betracht. **Ist die Erbschaft noch nicht geteilt worden, so ist dies zu vermerken.**
5. Anzugeben sind alle gesetzlichen oder eingesetzten Erben sowie die Nutzungsberechtigten **unter Angabe der gesetzlichen oder verfügbaren Erbquote** in Prozenten.
6. Anzugeben sind die Wertschriften und Guthaben, deren Ertrag der Verrechnungssteuer unterliegt. Es ist der **Bruttoertrag** (d.h. der Ertrag vor Abzug der Verrechnungssteuer und Spesen) einzutragen.  
Nicht zum Ertrag gehören **Marchzinsen**, die bei Guthaben, Titeln und nicht saldierten Kontos auf den Todes- oder Teilungstag oder anlässlich der Handänderung berechnet wurden.
7. Mit Ihrer **Unterschrift** bestätigen Sie die Richtigkeit des Antrags. Insbesondere bestätigen Sie, dass Sie zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs befugt sind.

**Der Antrag ist zusammen mit den entsprechenden Bankbelegen einzureichen bei:  
Steuerverwaltung Thurgau, Verrechnungssteuer, Schlossmühlestrasse 15, 8510 Frauenfeld**